

Brüssel, den 1. Juli 2026  
(OR. en, de, es, it, pt)

10669/26  
PV CONS 40  
AG 102  
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Allgemeine Angelegenheiten)  
16. Juni 2026

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9939/1/26 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9940/1/26 REV 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

### b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9942/26

## Wirtschaft und Finanzen

### 1. Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2026: Überschuss 2025 *Annahme* *Billigung eines Schreibens* vom AStV (2. Teil) am 10.06.2026 gebilligt

**SC**

9917/26  
9916/26 + ADD 1  
REV 2  
FIN

Der Rat nahm den Standpunkt des Rates an und billigte das Schreiben. Der Punkt wurde während des öffentlichen Teils der Ratstagung behandelt.

Die Erklärung des Rates zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

### 3. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034: Verhandlungsbox *Orientierungsaussprache*

**SC**

10058/26

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

#### 4. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034



- a) **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 (NRPP-Verordnung)**

9807/1/26 REV 1 +  
ADD 1-3  
9808/26 + COR 1

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034.

Italien, Litauen, Malta, Schweden, die Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn gaben Erklärungen ab; Estland, Lettland und Litauen sowie Bulgarien, Rumänien, die Tschechische Republik und Ungarn gaben gemeinsame Erklärungen ab (siehe Anhang).

- b) **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich**

<sup>2</sup> 10489/26 + ADD 1  
REV 1 + ADD 2  
10491/26 + COR 1

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich.

Österreich und die Slowakei gaben Erklärungen ab; Estland, Lettland, Litauen und Polen sowie Bulgarien, Kroatien, Slowenien, die Tschechische Republik, und Ungarn gaben gemeinsame Erklärungen ab (siehe Anhang).

- c) **Verordnung zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“**  
*Partielle allgemeine Ausrichtung*

10432/26 + ADD 1  
10442/26

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“.

Bulgarien, Portugal und Spanien gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

#### 5. Omnibus-Pakete zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften *Fortschrittsbericht*



9834/1/26 REV 1

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

#### 6. Sonstiges

Entfällt.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Juni 2026  7875/26
- a) Schlussfolgerungen  
*Gedankenaustausch*
- b) Gemeinsame Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2026 und Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“  
*Sachstand* 10395/26
8. Europäisches Semester 2026: Horizontaler Vermerk über die integrierten länderspezifischen Empfehlungen  
*Billigung*  
*Übermittlung an den Europäischen Rat* 9613/26
9. **Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Juli 2026 – 31. Dezember 2027)**  10392/26  
***Billigung***
- Der Rat billigte das Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2027.
10. Werte der Union in Ungarn – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV 12266/1/18 REV 1  
+ REV 1 COR 1  
*Sachstand*
11. Sonstiges
- a) Erweiterung 10558/26  
*Informationen Frankreichs und Deutschlands*

- 
-  erste Lesung
-  Besonderes Gesetzgebungsverfahren
-  Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
-  Punkt im engeren Rahmen
-  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN**

**DOKUMENT 9942/26**

**Zu A-Punkt 1:** Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2026: Überschuss 2025  
*Annahme*  
*Billigung eines Schreibens*

**ERKLÄRUNG DES RATES**

„Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bei ihrer Darlegung der Berechnung der Finanzierung des Haushalts [nach Kategorie ‚Eigene Mittel‘ und nach Mitgliedstaat] den Detaillierungsgrad und die Transparenz verringert hat, indem sie die Berechnung eines ‚nationalen Beitrags‘ weggelassen hat.

Die Tatsache, dass keine Informationen mehr über den Gesamtbetrag bereitgestellt werden, den die Regierung jedes Mitgliedstaats an die Organe der Europäischen Union leistet – Zahlen, die aufgrund ihrer Grundlage in statistischen Aggregaten regelmäßig angepasst werden –, stellt einen Bruch mit den EU-Rechnungslegungsstandards dar, die mindestens seit dem Haushaltsjahr 2007 gelten; damit wird auch ein standardisierter Referenzwert für Interessenträger abgeschafft, wodurch die Möglichkeit einer fundierten Analyse der Beiträge zum EU-Haushalt eingeschränkt wird.

Der Rat ersucht die Kommission, in künftigen Haushaltsplanentwürfen und Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen erneut eine Berechnung des ‚nationalen Beitrags‘ vorzunehmen.

Die Festlegung dieses Standpunkts zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 erfolgt unbeschadet künftiger oder laufender Beratungen über Gesetzgebungsakte, die von dem Begriff und dem Konzept der ‚nationalen Beiträge‘ betroffen sein könnten.“

Mehrfähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034

- a) Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 (NRPP-Verordnung)

– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

**Zu B-Punkt 4**

**Buchstabe a:**

**ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

„Die Tschechische Republik hält es für wichtig, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft (NRPP) festzulegen, damit in den nachfolgenden Phasen der Verhandlungen Fortschritte erzielt werden können.

Die Tschechische Republik würdigt die Arbeit des Vorsitzes und die am Kompromisstext vorgenommenen Änderungen. Gleichzeitig möchte sie betonen, dass bestimmte Elemente des Textes in den nächsten Verhandlungsphasen nicht übersehen werden sollten.

Insbesondere sind einige Teile der NRPP-Verordnung, einschließlich ihrer Anhänge, sehr technischer Natur und konnten nicht immer ausführlich erörtert werden. Die Tschechische Republik vertraut daher darauf, dass etwaige Unstimmigkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt – sei es während der Verhandlungen oder bei der Ausarbeitung des Plans – auftreten könnten, in den nachfolgenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens gebührend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Fragen, die sich aus Auslassungen oder aus Elementen ergeben, denen in der intensiven Phase im Vorfeld der partiellen allgemeinen Ausrichtung möglicherweise nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Dies gilt vor allem für Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Beratungen über sektorspezifische Gesetzgebungsvorschläge für die GAP und die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (GMO) werden im Rat während des bevorstehenden irischen Vorsitzes fortgesetzt, und der Standpunkt des Rates zu beiden Texten wird voraussichtlich weiterentwickelt. Da nicht alle einschlägigen landwirtschaftlichen Bestimmungen von der NRPP-Verordnung auf die GAP- und die GMO-Verordnung übertragen wurden, ist es besonders wichtig hervorzuheben, dass die partielle allgemeine Ausrichtung im Zusammenhang mit den NRP-Plänen der Arbeit des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) und seiner Vorbereitungsgruppen an diesen beiden Verordnungen nicht vorgreifen kann. Insbesondere wird es notwendig sein, eine künftige Diskussion über einen angemessenen Übergangszeitraum für die GAP zu ermöglichen.

Insgesamt setzt sich die Tschechische Republik weiterhin für einen konstruktiven Ansatz bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die damit verbundenen Gesetzgebungsvorschläge ein, um eine ausgewogene und rechtzeitige Einigung zu erzielen. Vor diesem Hintergrund, und um die Arbeiten voranzubringen, unterstützt die Tschechische Republik die partielle allgemeine Ausrichtung als Teil des umfassenderen Pakets.“

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn ist der Auffassung, dass der Kompromisstext zur NRPP-Verordnung weder der tatsächlichen und praktischen Gefahr, dass das Genehmigungsverfahren für die NRP-Pläne den Beginn der Umsetzung der in den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Mittel erheblich verzögern könnte, hinreichend Rechnung trägt, noch angemessene Flexibilitätsmechanismen in den Kapiteln vorsieht, um dieser Gefahr zu begegnen.

Daher wird mit dem Text nicht ausreichend gewährleistet, dass das in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates festgelegte Ziel verwirklicht wird, nämlich sicherzustellen, dass die EU-Mittel ab Januar 2028 ohne Unterbrechung die Begünstigten erreichen.“

## **ERKLÄRUNG ITALIENS**

„Italien dankt dem zyprischen Vorsitz des Rates der EU für seine harte Arbeit und befürwortet angesichts der erheblichen Fortschritte, die während der Verhandlungen erzielt wurden, die partielle allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung.

Insbesondere begrüßt Italien die erhöhte Sichtbarkeit der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Übertragung mehrerer wichtiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der GAP von der NRPP-Verordnung in die einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften, die Verbesserungen, die an der Steuerung der NRP-Pläne vorgenommen wurden, um die Kontinuität mit den bestehenden Strukturen besser zu gewährleisten, die Flexibilität in Bezug auf die institutionelle Architektur der Mitgliedstaaten, die verstärkte Sichtbarkeit der Gemeinsamen Fischereipolitik, die jedoch weitere Anstrengungen bei der Mittelzuweisung erfordert, die Fortschritte bei der Vereinfachung und Umsetzung unter Beibehaltung der Kontinuität mit der derzeitigen Programmplanung sowie die Einführung spezifischer Kofinanzierungssätze für Mittel aus dem Bereich Inneres.

Italien begrüßt ferner den Kompromiss, der in Bezug auf die Konditionalität im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten erzielt wurde. Der einschlägige Rechtsrahmen basiert nun auf einem kohärenteren und ausgewogeneren Ansatz, der sich an den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit orientiert und auf der angemessenen Einbeziehung der Mitgliedstaaten beruht.

Diese Aspekte stellen eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission dar und spiegeln eine Reihe von Prioritäten wider, die Italien im gesamten Verlauf der Verhandlungen stets unterstützt hat.

Gleichzeitig möchte Italien seine Vorbehalte in Bezug auf die unzureichenden Schutzvorkehrungen für die Kohäsionspolitik bekräftigen, die den Besonderheiten und den Zielen dieser Politik nicht angemessen Rechnung tragen. Italien betont, dass die Kohäsionspolitik als in den EU-Verträgen verankerte grundlegende Politik stärkere Garantien und mehr Ressourcen erfordert, um ihre territoriale Dimension und langfristige Vorhersehbarkeit zu gewährleisten.

Italien hofft, dass diese Bedenken im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgeräumt werden.“

## ERKLÄRUNG LITAUENS

„Trotz der bisher erzielten Fortschritte beim NRPP-Vorschlag gilt nach wie vor der Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und Litauen möchte auf mehrere wichtige noch offene Fragen hinweisen.

In der aktuellen Fassung der NRPP-Verordnung sind zahlreiche GAP-bezogene Bestimmungen in Klammern gesetzt. Infolgedessen ist der Inhalt des derzeitigen Abkommens nach wie vor begrenzt aussagekräftig, da wichtige Elemente wie die Finanzierung, der Gesamtbeitrag der EU, wichtige Anhänge und andere wesentliche Bestimmungen faktisch auf künftige Verhandlungen verschoben werden. Zudem kann die partielle allgemeine Ausrichtung nicht als Einigung über die vorgeschlagene MFR-Struktur ausgelegt werden.

Dies wirft auch umfassendere Fragen hinsichtlich der Integrität der GAP innerhalb des NRPP-Rahmens auf. Die GAP sollte nicht lediglich als Bestandteil eines horizontalen Planungs- und Finanzierungsinstruments behandelt werden. Ihre spezifischen Ziele, ihr Umsetzungsmodell, ihr Kontrollsystem und ihre Logik der geschützten Finanzierung müssen innerhalb der Gesamtarchitektur klar identifizierbar und rechtlich abgesichert bleiben.

Darüber hinaus sind mehrere Bedenken im Zusammenhang mit der GAP weiterhin nicht ausgeräumt, etwa die Ausweitung des outputbasierten Umsetzungsmodells auf Interventionen in Form von Investitionen im Rahmen der GAP, die Höhe der Finanzkorrektursätze, die Flexibilität bei der Anpassung der Zielwerte und die Nichtaufnahme der Lebensmittelverarbeitung in die Liste der zweckgebundenen Interventionen im Rahmen der GAP.

Angesichts dieser ungeklärten Fragen sind wir nach wie vor besorgt darüber, dass Schlüsselemente der GAP-Architektur und des Umsetzungsrahmens noch nicht ausreichend geschützt sind. Litauen ist daher der Ansicht, dass diesen Bedenken in den anstehenden Verhandlungen angemessen Rechnung getragen werden sollte.“

## ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta erkennt die erheblichen Anstrengungen des zyprischen Vorsitzes und die Fortschritte an, die bei den Beratungen über die NRPP-Verordnung erzielt wurden.

Dennoch ist Malta nach wie vor besorgt darüber, dass im vorgeschlagenen Umsetzungsrahmen neben leistungsbasierten und vereinfachten Kostenansätzen nicht ausdrücklich eine echte, auf den tatsächlichen Kosten basierende Umsetzungsoption beibehalten wird.

Malta ist der Auffassung, dass ein Modell, das in erster Linie auf geschätzten Kosten und Etappenzielen beruht, erhebliche Herausforderungen in den Bereichen Haushalt, Governance und Rechenschaftspflicht mit sich bringen kann, insbesondere wenn die Verantwortung für die Umsetzung und das finanzielle Risiko auf zentraler Ebene konzentriert sind, was bei der Gestaltung eines langfristigen Rahmens sorgfältig berücksichtigt werden sollte.

Malta bleibt daher bei seinem Standpunkt, dass im künftigen Rahmen eine echte Wahlmöglichkeit zwischen den Umsetzungsmodellen beibehalten werden sollte, einschließlich einer ausdrücklichen auf den tatsächlichen Kosten basierenden Option neben leistungsbasierten und vereinfachten Kostenansätzen.



Malta ist ferner der Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass die Verantwortung für die Umsetzung und das finanzielle Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt, die Anwendung der Konditionalität im Rahmen der Verordnung – insbesondere wenn diese sich auf Berichte, Bewertungen oder ähnliche Instrumente stützen, die Auswirkungen auf die Umsetzung haben können – auf transparenten, objektiven und überprüfbaren Kriterien beruhen und in einer Weise erfolgen muss, die Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet.

Malta betont, dass der Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, weiterhin in vollem Umfang gilt. Malta behält sich das Recht vor, diese Frage im Rahmen der künftigen Verhandlungen über die Verordnung und der umfassenderen Beratungen über den MFR erneut zu prüfen.“

## **ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

„Die Slowakei erkennt zwar die Fortschritte an, die bei der NRPP-Verordnung erzielt wurden, unterstützt jedoch die anhaltenden Bemühungen um die Festlegung einfacherer, realistischer und praktikabler Vorschriften für den künftigen Programmplanungszeitraum, die insgesamt positive Veränderungen für die Regionen und Menschen mit sich bringen.

Wir teilen das gemeinsame Ziel aller Mitgliedstaaten, die rechtzeitige Umsetzung der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund hat die Slowakei im Geiste der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des konstruktiven Engagements bereits ihre Vorbereitungen auf nationaler Ebene eingeleitet.

Angesichts der Bedeutung der NRPP-Verordnung, in der mehrere in den Verträgen verankerte Strategien und Instrumente zusammengeführt werden, setzt sich die Slowakei weiterhin für mehr Klarheit, Konsistenz und Kohärenz mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften und dem Leistungsrahmen ein. Die Gewährleistung von Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und klaren Vorschriften für die Umsetzung bleibt unsere oberste Priorität.

Der Vorschlag stellt eine grundlegende Änderung des Umsetzungsmodells dar und könnte zur Modernisierung der Kohäsionspolitik beitragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieser Wandel auch zu echten Vereinfachungen für die Begünstigten führt. Mit Blick auf den Leistungsrahmen unterstützt die Slowakei einen ergebnisorientierten Ansatz, sofern den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität gewährt und zugleich der Verwaltungsaufwand verringert wird. Gleichzeitig sollte der Umsetzungsrahmen in hinreichend begründeten Fällen die Anwendung der am besten geeigneten Umsetzungsmethoden, einschließlich des auf den tatsächlichen Kosten basierenden Modells, ermöglichen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, Unstimmigkeiten in Bezug auf die Überprüfungspflichten der Behörden des Plans zu beseitigen, die zusammen mit der weit gefassten Begriffsbestimmung des schwerwiegenden Verstoßes zu Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Kontrollen und Prüfungen führen und die Klarheit des gesamten Kontrollrahmens untergraben könnten.

Die Slowakei achtet uneingeschränkt den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und die Charta der Grundrechte und setzt sich weiterhin für ihre kohärente und objektive Anwendung ein. Zur weiteren Stärkung der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit, Objektivität und Verhältnismäßigkeit ist nach Ansicht der Slowakei zusätzliche Arbeit erforderlich, um glaubwürdige Quellen, Bewertungsmethoden und einen direkten Zusammenhang zwischen dem Verstoß und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder den finanziellen Interessen der Union zu ermitteln. Dies sollte eine starke präventive Dimension sowie eine verstärkte Fokussierung auf den Dialog zur Behebung von Mängeln sowie eine strikte Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit umfassen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit während des Übergangs zwischen den Programmplanungszeiträumen der Gemeinsamen Agrarpolitik gewidmet werden. Aus Sicht der Slowakei sollten diese und andere wichtige Elemente der GAP, einschließlich des Vorschlags zur Degressivität und Deckelung der Zahlungen, weiter angegangen werden. Daher sollte ein geeigneter Ansatz ermittelt werden, der den unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen in der EU Rechnung trägt und die Kontinuität der Unterstützung gewährleistet, insbesondere in Bezug auf Direktzahlungen, die nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, um die Lebensfähigkeit, die Widerstandsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und slowakischen Landwirte zu erhalten.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die Slowakei, wie wichtig es ist, den erforderlichen gesetzgeberischen Spielraum zu erhalten, um sicherzustellen, dass die endgültige Architektur des Gesamtrahmens funktionsfähig und in sich kohärent bleibt und in der Lage ist, seine Ziele in der Praxis zu erreichen.“

## **ERKLÄRUNG SPANIENS**

„Erklärung Spaniens zur partiellen allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 („NRPP-Verordnung“)

Rat (Allgemeine Angelegenheiten), 16. Juni 2026

Spanien würdigt die Arbeit des zyprischen Vorsitzes an dem Vorschlag für eine Verordnung über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft in den letzten Monaten und erkennt die Fortschritte an, die bei verschiedenen Aspekten des Dossiers erzielt wurden. Wir danken der Kommission auch dafür, dass Informationen bereitgestellt und Fachseminare abgehalten wurden, um bestimmte Elemente des Textes zu klären.

Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, weiterhin aktiv mit dem zyprischen und dem irischen Vorsitz zusammenzuarbeiten, mit dem klaren Ziel, die mit diesem Vorschlag verbundenen Herausforderungen bis zum Jahresende anzugehen.

Der vorgeschlagene Wortlaut der NRPP-Verordnung kann jedoch nicht unterstützt werden.

Spanien bekennt sich zweifelsohne nachdrücklich zum europäischen Projekt und zur ordnungsgemäßen Umsetzung von dessen politischen Maßnahmen und Prioritäten. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Vorschlag für einen einheitlichen Fonds auf der Grundlage nationaler und regionaler Pläne auf struktureller, politischer, technischer und Governance-Ebene Herausforderungen für seine wirksame Umsetzung mit sich bringt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch offene Fragen zur Umsetzung und zu den praktischen Aspekten des Vorschlags.

Bei Änderungen der Governance im Bereich der Kohäsionspolitik und der GAP – beides durch die Verträge geschützte Grundprinzipien – muss die der Union zugrunde liegende territoriale Ausgewogenheit geachtet werden. Der NRPP-Vorschlag untergräbt diese Grundsätze; die Rolle der Regionen bzw. das Streben nach ihrer ausgewogenen Entwicklung werden darin weder vorrangig behandelt noch garantiert.

Durch den Vorschlag werden die Besonderheiten und der Zweck der verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftspolitik verschleiert, indem grundlegend heterogene Investitionsprioritäten in einem einzigen Programmplanungs- und Verwaltungsmodell zusammengeführt werden, für das einheitliche Gestaltungs- und Umsetzungsregeln gelten.

Darüber hinaus wirft das vorgelegte Modell ernsthafte Zweifel an seiner praktischen Durchführbarkeit auf, da es die institutionelle, verfassungsrechtliche und administrative Realität der Mitgliedstaaten außer Acht lässt. In Europa haben wir es mit einer Vielzahl von Verwaltungssystemen und Haushaltsverfahren zu tun, die gleichwohl stets auf realen, überprüfbaren und kontrollierten Ausgaben beruhen.

Der Vorschlag der Kommission bietet keine Vereinfachung, sondern bringt vielmehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufgrund des parallelen Systems von Etappenzielen und Zielwerten, deren Effizienz nicht nachgewiesen wurde. Es führt zu rechtlicher und finanzieller Unsicherheit, erschwert die Programmplanung und benachteiligt Regionen mit geringeren Ressourcen und schädigt somit den Kern der Kohäsionspolitik.

Aus dem Vorschlag geht nicht klar hervor, welche Rolle die Regionen spielen sollen und wie viel politische, administrative und finanzielle Autonomie ihnen in einem Modell zuteilwird, das von der traditionellen Verteilung in früheren Zeiträumen abweicht. Diese Frage ist in Ländern, in denen die Regionen ein verfassungsmäßiges Mandat zur autonomen Ausübung grundlegender Befugnisse im Zusammenhang mit der Planung, der Umsetzung und der Verwaltung öffentlicher Maßnahmen haben, noch komplexer.

Wir können einen Vorschlag, der die Befugnisse unserer Regionen verwässert, nicht unterstützen. Sowohl in der Zentralregierung als auch in den Autonomen Gemeinschaften herrscht einhellige und geteilte Besorgnis über die tatsächlichen Auswirkungen dieses Modells.

Aus den oben ausgeführten Gründen besteht die Gefahr, dass das Modell für die Mitgliedstaaten zu Komplexität, Unsicherheit und größeren Herausforderungen bei der Umsetzung führt.

In Bezug auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sind wir sowohl über die vorgeschlagene Mittelausstattung als auch über das geplante Governance-Modell besorgt.

Insbesondere betrifft dies die Möglichkeit, neue Interventionen wie Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Investitionen in die Forstwirtschaft oder die Bewässerung, die aus Reservefonds oder zweckgebundenen Mitteln finanziert werden sollen, in den GAP-Haushalt aufzunehmen, wobei dieser deutlich niedriger sein wird als derzeit.

Wir haben auch ernsthafte Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der Zahlungen und in Bezug auf die EU-Fazilität; hierbei würden Landwirte sowohl aus dem Fonds als auch aus der Reserve für Krisen infolge von Naturkatastrophen ausgeschlossen, was für den Agrarsektor ein großes Problem darstellt.

Wir sind der Auffassung, dass alle technischen Fragen im Zusammenhang mit der GAP, die in der Verordnung enthalten sind, in jedem Fall parallel zu den übrigen GAP-Rechtsvorschriften erörtert werden sollten.

Wir werden weiterhin aktiv und konstruktiv auf einen Vorschlag hinarbeiten, der ehrgeizige Ziele verfolgt, aber auch in der Praxis anwendbar ist, mit dem klaren Ziel, zu einem Modell zu gelangen, das die Rolle der Regionen garantiert und für alle Mitgliedstaaten funktioniert.“

## **ERKLÄRUNG SCHWEDENS**

„Schweden begrüßt die stärkere Verknüpfung mit dem Europäischen Semester und den länderspezifischen Empfehlungen in diesem Teil der Verordnung. Schweden kann die partielle allgemeine Ausrichtung akzeptieren, hält jedoch seine Einwände gegen den Wortlaut in ANLAGE VI Buchstabe b aufrecht. Schweden versteht die Wörter ‚unter anderem‘ in dem Sinne, dass Mittel für die Bekämpfung materieller Deprivation zwar durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen bereitgestellt werden können, dass jedoch materielle Deprivation auch durch begleitende Maßnahmen bekämpft werden kann.“

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, LETTLANDS UND LITAUENS

„Estland, Lettland und Litauen begrüßen die Fortschritte, die während der Verhandlungen über das Paket für den Mehrjährigen Finanzrahmen erzielt wurden. Wir sind nach wie vor fest entschlossen, die Arbeit des zyprischen und des irischen Vorsitzes zu unterstützen, um in diesem Jahr zu einer Einigung zu gelangen.

Dennoch bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken, inwieweit der vorgeschlagene Rahmen die Herausforderungen berücksichtigt, mit denen die östlichen Grenzregionen der Europäischen Union, insbesondere die an Russland und Belarus angrenzenden Regionen, konfrontiert sind.

Am 18. Februar 2026 nahm die Kommission ihre Mitteilung ‚Starke Regionen für ein sicheres Europa‘ an, in der sie anerkennt, dass die an Russland, Belarus und die Ukraine angrenzenden NUTS-2-Regionen aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, hybrider Bedrohungen und des grundlegend veränderten geopolitischen Umfelds besonderen sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen gegenüberstehen, und ausführt, dass die ‚Regionen, die am stärksten von der Verschlechterung des Sicherheitsumfelds und einem erhöhten Risiko konventioneller Militärationen betroffen sind, [...] die Regionen an der Außengrenze zu Russland und Belarus [sind]‘. Die Bewältigung dieser Herausforderungen geht zulasten langfristiger Investitionen in Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, gesellschaftliches Wohlergehen und nachhaltige sozioökonomische Entwicklung. In der Mitteilung wird zu Recht betont, dass die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Wohlstands dieser Regionen eine strategische Investition in die Sicherheit und Stabilität Europas ist.

Zwar wurden in mehrere Gesetzgebungsvorschläge Verweise auf die Mitteilung und die Herausforderungen für die östlichen Grenzregionen aufgenommen, doch wird in den entsprechenden Bestimmungen das Ausmaß, das Fortbestehen und die Einzigartigkeit dieser Herausforderungen noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Bedürfnisse und Gegebenheiten in den östlichen Grenzregionen sind einzigartig, und die Herausforderungen, mit denen die östlichen Grenzregionen in Estland, Lettland und Litauen konfrontiert sind, gehen über das hinaus, was allein mit nationalen Haushaltsmitteln nach vernünftigem Ermessen bewältigt werden kann. Diese Regionen müssen die steigenden Kosten für Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Vorsorge und die zunehmenden Auswirkungen auf die Bevölkerung verkraften und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihren sozialen Zusammenhalt und ihre langfristigen Entwicklungsaussichten aufrechterhalten. Ohne eine entschlosseneren Reaktion besteht die Gefahr, dass sich die territorialen Ungleichheiten verschärfen und die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen an den Außengrenzen der Union untergraben werden. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Daher halten wir an unserem Standpunkt fest, dass die an Russland und Belarus angrenzenden Regionen eine größere Sichtbarkeit im gesamten künftigen Rechtsrahmen benötigen, flankiert von zusätzlicher Unterstützung auf EU-Ebene und einer angemessenen Haushaltsunterstützung im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens. Ein Rahmen, der diese Herausforderungen zwar anerkennt, aber keine angemessene Antwort darauf bietet, läuft Gefahr, die strategischen Ziele der Union zu verfehlen.

Die baltischen Staaten gehören nach wie vor zu den Mitgliedstaaten, die die niedrigsten vorgeschlagenen zweckgebundenen Beträge pro Hektar erhalten. Angesichts der Herausforderungen und des zusätzlichen Investitionsbedarfs zur Stärkung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der östlichen Grenzregionen der EU ist es weiterhin wichtig, die externe Konvergenz der Direktzahlungen fortzusetzen, um die Ernährungssicherheit und Widerstandsfähigkeit unserer Regionen zu gewährleisten. Diese Frage sollte entsprechend angegangen werden.“

Aus diesen Gründen sind Estland, Lettland und Litauen der Auffassung, dass weitere Arbeit erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nächste Mehrjährige Finanzrahmen eine ausgewogenere und glaubwürdigere Antwort auf die Gegebenheiten in den an Russland und Belarus angrenzenden Regionen bietet.

### **GEMEINSAME ERKLÄRUNG UNGARNS, BULGARIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND RUMÄNIENS**

„Ungarn, Bulgarien, die Tschechische Republik und Rumänien erkennen die Arbeit des zyprischen Vorsitzes an der NRPP-Verordnung an.

Ungarn, Bulgarien, die Tschechische Republik und Rumänien sind der Auffassung, dass trotz der Einigung auf die partielle allgemeine Ausrichtung zur NRPP-Verordnung nach wie vor der Grundsatz gilt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die NRPP-Verordnung offensichtliche und starke Verknüpfungen unter anderem mit den Verordnungen für die GAP nach 2027 aufweist, bei denen die Annahme der allgemeinen Ausrichtung mehr Zeit erfordern und erst später erreicht werden wird.

Daher betonen Ungarn, Bulgarien, die Tschechische Republik und Rumänien, dass die künftige Billigung der allgemeinen Ausrichtung zu den GAP-Verordnungen Änderungen der GAP-bezogenen Artikel der NRPP-Verordnung erfordern könnte, und behalten sich das Recht vor, diese einzuleiten.“

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034

#### **Zu B-Punkt 4** **Buchstabe b:**

- b) Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich  
*Partielle allgemeine Ausrichtung*

### **ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

“Österreich anerkennt, dass die Wahl des Energiemixes nationale Kompetenz und jedem Staat frei überlassen ist. Österreich vertritt jedoch die Auffassung, dass Kernenergie weder eine nachhaltige noch eine wirtschaftlich tragfähige oder sichere Technologie für die Zukunft Europas darstellt. Aus österreichischer Sicht dürfen Mittel des Unionshaushalts nicht für Investitionen in die energetische Nutzung der Kernenergie, einschließlich des Baus neuer Kernkraftwerke, der Laufzeitverlängerung bestehender Anlagen oder der Stilllegung nuklearer Einrichtungen, verwendet werden.

Österreich verweigert sich nicht der Fortführung der weiteren Verhandlungen und unterstützt die partielle allgemeine Ausrichtung zum Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) im Verständnis, dass der Fonds weder den Bau noch die Stilllegung von Kernkraftwerken fördert oder finanziert.“



## **ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Die Slowakei unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, die Stärken der europäischen Forschung und Innovation zu nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu steigern. In dieser Hinsicht ist der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ein wichtiges Instrument für den nächsten Programmplanungszeitraum. Die Slowakei erkennt auch die während der Verhandlungen erzielten Fortschritte an und unterstützt die anhaltenden Bemühungen um die Entwicklung einfacherer, realistischer und praktikabler Vorschriften, die in der gesamten Union positive Veränderungen bewirken können und dabei sicherstellen, dass der Fonds auf wirklich europäische und inklusive Weise zur Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

Die Slowakei räumt ein, dass Exzellenz das Kernprinzip des Fonds bleiben muss. Jedoch sollte Exzellenz durch Kriterien und Garantien ergänzt werden, die eine breite Beteiligung gewährleisten, die Verbreitung von Exzellenz in der gesamten Union fördern und die Entwicklung diversifizierter und widerstandsfähiger europäischer Wertschöpfungsketten unterstützen. Die Slowakei ist nach wie vor besorgt darüber, dass der derzeitige Text weder den inklusiven Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten ausreichend berücksichtigt noch einen ausreichenden Rahmen bietet, um das gesamte Innovationspotenzial, das Fachwissen und die Produktionskapazitäten Europas auszuschöpfen. Ohne eindeutiger Bestimmungen diesbezüglich besteht die Gefahr, dass der Fonds in erster Linie bereits etablierten Ökosystemen zugutekommt und die Wettbewerbskluft zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten weiter vertieft wird. Das Gleichgewicht zwischen Exzellenz, Wettbewerbsfähigkeit und breiter Beteiligung sollte daher weiter gestärkt werden.

Die Slowakei erkennt an, dass die Verhandlungen über den Vorschlag vorangebracht werden müssen, damit er rechtzeitig gemeinsam mit dem Europäischen Parlament angenommen werden kann. Die Slowakei steht bereit, sich in den nächsten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin konstruktiv einzubringen, um mehr Ausgewogenheit, Inklusivität und Wirksamkeit beim Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, LETTLANDS, LITAUENS UND POLENS**

„Wir unterstützen die Ziele des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), mit dem die Resilienz, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Union gestärkt werden sollen. Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass der Fonds angemessen ausgearbeitet sein sollte, um der sich wandelnden Sicherheits- und Wirtschaftslage in der Union gerecht zu werden.

Der geopolitische Kontext – insbesondere der groß angelegte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die wiederholten hybriden Angriffe in der gesamten Union – hat gezeigt, dass Energie- und Kommunikationsnetze wesentliche Bestandteile der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheitsarchitektur sind. Die jüngsten Vorfälle insbesondere in Mitgliedstaaten an der Ostgrenze der Union haben ebenfalls Schwachstellen bei der kritischen Infrastruktur und den Lieferketten aufgedeckt, wodurch die Notwendigkeit einer stärkeren europäischen Unterstützung für die Krisenvorsorge, die Wiederherstellungsfähigkeiten und die strategischen Reserven betont wird. Ganz allgemein beeinträchtigt das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld auch die wirtschaftliche Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit, indem die Investitionsrisiken steigen, die Finanzierungskosten anziehen und die Wachstumsaussichten in den Regionen geschwächt werden, die sicherheitsbezogenen und militärischen Bedrohungen am stärksten ausgesetzt sind, wie es in der Mitteilung der Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine (COM (2026) 82) hervorgehoben und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026 gebührend zur Kenntnis genommen wurde.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als wichtig, dass der ECF-Rahmen

1. eine klarere und operativere Anerkennung der kritischen Infrastruktur vorsehen sollte;
2. im verfügbaren Teil der Verordnung suboptimalen Investitionsbedingungen aufgrund von anhaltenden geopolitischen Risiken, insbesondere in den östlichen Grenzregionen der EU, die mit strukturell höheren Risikoprämien und schwächeren Investitionsbedingungen konfrontiert sind, gebührend Rechnung tragen sollte;
3. Regionen, die langfristigem geopolitischen Druck ausgesetzt sind, einschließlich der östlichen Grenzregionen der EU, neben anderen strukturell benachteiligten Gebieten angemessen anerkennen sollte.

Angesichts dessen können wir die partielle allgemeine Ausrichtung für den ECF in dieser Phase unterstützen, wobei wir ausdrücklich erwarten, dass die oben genannten Schlüsselemente in dem endgültigen Kompromisstext angemessen berücksichtigt werden.“

#### **GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, KROATIENS, SLOWENIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND UNGARNS**

„Bulgarien, Kroatien, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn erkennen an, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Forschung und Innovation zu stärken, und begrüßen die Ziele des Vorschlags zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF).

Gleichzeitig sind Bulgarien, Kroatien, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn der Auffassung, dass der vorliegende Verordnungsentwurf noch keine ausreichende Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Mechanismen bietet, die die wirksame Verwirklichung einer Vision zur Mobilisierung und Verknüpfung komplementärer Kapazitäten, Infrastrukturen, Fachkenntnisse und Innovationsökosysteme in allen Mitgliedstaaten gewährleisten würden, wodurch die Union in die Lage versetzt würde, ihr kollektives Potenzial voll auszuschöpfen.

Dennoch erkennen Bulgarien, Kroatien, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn an, dass die Verhandlungen über den ECF vorangebracht werden müssen, damit er rechtzeitig gemeinsam mit dem Europäischen Parlament angenommen werden kann, und unterstützen daher die partielle allgemeine Ausrichtung als wichtigen Schritt in diesem Prozess. Diese Unterstützung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an den Durchführungsmodalitäten des Fonds in den nachfolgenden Phasen der Verhandlungen fortgesetzt wird.“



**Zu B-Punkt 4**  
**Buchstabe c:**

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034

- c) Verordnung zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“  
*Partielle allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNG BULGARIENS**

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Unbeschadet seiner Unterstützung für den Kompromisstext der partiellen allgemeinen Ausrichtung bekräftigt Bulgarien gleichzeitig seinen nationalen Standpunkt zu einigen Elementen, die in der vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des Instruments ‚Europa in der Welt‘ enthalten sind:

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (‚Übereinkommen von Istanbul‘) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wichtigsten Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Gemäß dem Urteil Nr. 13/2018 des Verfassungsgerichts gelten Bezugnahmen auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) nicht für die Republik Bulgarien. Aus denselben Gründen bekräftigt Bulgarien seinen Standpunkt zum globalen EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln (GAP III) und betrachtet sich nicht als an dessen Anwendung gebunden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen akzeptiert die Republik Bulgarien den Begriff ‚Geschlecht‘ (‚пол‘) als sich auf die beiden biologisch bestimmten Geschlechter ‚männlich/weiblich‘ beziehend.“

**ERKLÄRUNG SPANIENS**

„In Bezug auf Erwägungsgrund 58 des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Instruments ‚Europa in der Welt‘ gibt Spanien hiermit die folgende Erklärung ab und ersucht das Generalsekretariat des Rates, sie in das Protokoll über die Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Juni 2026 aufzunehmen.

Spanien ist der festen Überzeugung, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt fördert, was die europäischen Werte stärkt und somit der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt.

Spanien setzt sich weiterhin für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der kriminellen Organisationen, die Menschenhandel betreiben, ein. Spanien wird weiterhin den Dialog mit den Herkunfts- und Transitländern als beste und effektivste Strategie fördern.

Während der Verhandlungen über die Verordnung haben wir uns kontinuierlich gegen die Aufnahme des Begriffs ‚innovative[...] Lösungen‘ ausgesprochen. Leider erscheint der Begriff weiterhin in den Erwägungsgründen des Texts, was uns dessen Annahme unmöglich macht.

Wir möchten diesbezüglich die folgenden Argumente vorbringen:

Formal gesehen wurde diese Formulierung noch nie in Schlussfolgerungen des Europäischen Rates oder in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft benutzt. Insbesondere der Begriff ‚innovative[...] Lösungen‘ wird nicht in der Rückkehrverordnung, in der Verordnung über sichere Drittstaaten oder in der Verordnung über die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer verwendet. Wir finden es äußerst problematisch, dass horizontale Rechtsvorschriften wie die Haushaltsordnung eine Bezugnahme auf diese ‚innovativen Lösungen‘ beinhalten, obwohl in den sektorspezifischen Bereichen, in denen sie zuvor hätten anerkannt werden sollen, keine solche Bezugnahme gemacht wurde.

Aus genau diesem Grund hat der Juristische Dienst des Rates mehrmals auf die ‚rechtliche Unbestimmtheit‘ dieses Ausdrucks hingewiesen. Zusätzlich zu dem rechtlichen Argument gibt es auch Argumente in Bezug auf die finanzielle und rechtliche Sicherheit: die Möglichkeit, eine rechtliche Unsicherheit zu finanzieren, führt zu Willkür.

In Erwägungsgrund 58 heißt es: ‚Alle migrationsbezogenen Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments sollten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts sowie der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.‘ Diese Formulierung spiegelt sich im verfügenden Teil, insbesondere in Artikel 12 Absatz 2, wider: ‚Diese Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsrechts, sowie der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt.‘ Auf der Grundlage dieser Bestimmung erachten wir, dass die ‚Rückkehrzentren‘ nicht in den in diesem Erwägungsgrund genannten Anwendungsbereich der ‚innovativen Lösungen‘ fallen und dass diese Zentren daher nicht aus Mitteln des Instruments „Europa in der Welt“ finanziert werden können.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bezüglich der Frage nach dem möglichen Standort von externen Haftenrichtungen noch keine Entscheidung getroffen. In ihren Schlussanträgen vom 4. Juni 2026 vertritt Generalanwältin Laila Medina jedoch die Auffassung, dass der Standort der Zentren eine nichtharmonisierte staatliche Zuständigkeit sei, und betont, dass die Haftgründe und vor allem die Garantien durch das Unionsrecht vollständig harmonisiert seien und der zuständige Mitgliedstaat in der Lage sein müsse, sie zu gewährleisten (C-706/25 und C-707/25).

Die Gewährleistung der Rechte von Asylbewerbern außerhalb des Hoheitsgebiets der EU, ihres erforderlichen Rechtsbeistands und wirksamen Zugangs zu Ressourcen, einschließlich des Zugangs zur Justiz, ist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, die mit Blick auf die Nachhaltigkeit und die Sorgfaltspflicht bei der Haushaltsführung untragbar sind. Schlimmer noch, diese Haushaltsbelastung garantiert diese Rechte letztlich nicht, da die Staaten ihre Verantwortung für die Erleichterung von Abschiebungen auslagern, was die Gewährleistung der Rechte und aller Garantien erschwert.

Neben rechtlichen und haushaltspolitischen Erwägungen dürfen wir auch den politischen Aspekt und den Aspekt der Außenbeziehungen nicht außer Acht lassen. Wie die jüngste Praxis gezeigt hat, rufen diese Zentren heftigen Widerstand in den Aufnahmegesellschaften hervor, die zu extremen Positionen neigende Regierungen politisch nutzen können, um sich weiter von der Europäischen Union zu entfernen und so die Position der EU in der Welt und ihre wichtigen Beziehungen zu Drittländern zu schwächen.

Die Staaten der ersten Einreise, zu denen auch Spanien gehört, haben auf Gleichheit und Zusammenarbeit beruhende langjährige diplomatische Vertrauensbeziehungen zu Drittländern aufgebaut, die positive Ergebnisse zeitigen. Die Einrichtung und Finanzierung dieser Zentren durch die Europäische Union stellen nicht nur ein ernstes Problem für unser Ansehen dar, sondern könnten auch das Gerüst für die Strafverfolgung bzw. die diplomatische Zusammenarbeit gefährden, das wir jahrzehntelang aufgebaut haben.“

### **ERKLÄRUNG PORTUGALS**

„Portugal unterstützt voll und ganz ein starkes Programm ‚Europa in der Welt‘, das ein Schlüsselinstrument zur Förderung der Werte, Grundsätze und Interessen der Union in der Welt ist.

Daher sind wir der Auffassung, dass die begrenzten Ressourcen der Union auf die Unterstützung von Maßnahmen ausgerichtet werden sollten, die wirksam und einvernehmlich sind und die größtmögliche Wirkung haben.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat Portugal immer noch Vorbehalte in Bezug auf die im Vorschlag für das Instrument ‚Europa in der Welt‘ genannten ‚innovativen Lösungen‘.

Des Weiteren entspricht diese Terminologie nicht der beim Europäischen Rat üblichen Formulierung, insbesondere in Bezug auf Migration; zudem ist sie hinsichtlich ihrer präzisen Bedeutung und Auswirkungen nicht ausreichend klar.

Im Sinne eines Kompromisses und angesichts der Wichtigkeit des Programms ‚Europa in der Welt‘, der allgemeinen Ausgewogenheit des Pakets und der während den Verhandlungen erzielten Fortschritte wird Portugal die Annahme des Textes unterstützen und ersucht um die Aufnahme seines Standpunkt in das Protokoll.“

---